

Allgemeine Vertrags- und Zahlungsbedingungen der Pohl DWS GmbH

- 5.4 Unternehmer müssen offensichtliche Mängel unverzüglich, jedoch spätestens binnen 7 Tagen ab Empfang der Ware (auch Entgegennahme durch Dritte auf Weisung des Kunden) schriftlich anzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 5.5 Verbraucher müssen die Falzprodukte innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei der Pohl DWS GmbH. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte 2 Monate nach Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstellerangaben zum Kauf der Sache bewogen, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast. Bei gebrauchten Gütern trifft den Verbraucher die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Sache.
- 5.6 Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Pohl DWS GmbH die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
- 5.7 Vor Durchführung der Nachbesserungsarbeiten hat der Kunde der Pohl DWS GmbH die nachzubessernden Waren an dem Ort transportkostenfrei zur Verfügung zu stellen, an dem von der Pohl DWS GmbH die Ware hergestellt wurde (Haupt- oder Niederlassung).
- 5.8 Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr ab Ablieferung oder Übergabe der Ware. Für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist 2 Jahre ab Ablieferung oder Übergabe. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Kunde der Pohl DWS GmbH den Mangel entsprechend der in Ziffer 5.4. und 5.5. enthaltenen Unterrichtsfrist nicht rechtzeitig angezeigt hat.
- 5.9 Ist der Käufer Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- 5.10 Bei Durchführung von Lohnaufträgen übernimmt die Pohl DWS GmbH keine Haftung für Mängel, die durch die Beschaffenheit des Materials bedingt sind. 5.11 Soweit Leistungen oder Teilleistungen von Drittunternehmern für die 3RKO6PE+ erbracht wurden und soweit diese Leistungen vom Kunden als mangelhaft gerügt werden, genügt die 3RKO6PE+ ihrer Gewährleistung durch Abtretung der Gewährleistungsansprüche gegen den Drittunternehmer an den Kunden. Ist die gerichtliche Inanspruchnahme des Drittunternehmers durch den Kunden aus berechtigten Gewährleistungsansprüchen erfolglos, so kann der Kunde im Rahmen der durch diese Bedingungen vereinbarten Gewährleistungsansprüche gegen die 3RKO6PE+ geltend machen. Die Gewährleistungsfrist wird hierdurch nicht berührt.
- 5.12 Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, ist die 3RKO6PE+ lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
- 5.13 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch die 3RKO6PE+ nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
- 6. Beschichtung durch Pohl DWS GmbH:**
Die Beschichtung der gelieferten Materialien erfolgt nach dem Verarbeitungs- und Prüflinien der Gütegemeinschaft für die Stückbeschichtung von Bauelementen. Eine der Richtlinien kann von dem Kunden bei der 3RKO6PE+ oder bei der Gütegemeinschaft angefordert werden. Ist die Beschichtung mangelhaft und ist der Käufer Unternehmer oder treten innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel auf, so hat die 3RKO6PE+ nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten. Ist der Käufer Verbraucher, hat er die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Die 3RKO6PE+ ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist oder die Bedeutung des Mangels geringfügig ist, so z.B., wenn lediglich Farbabweichungen innerhalb der Toleranzen gegeben sind. Soweit ein Mangel seine Ursache in dem vom Kunden gestellten Material hat, entfällt jegliche Gewährleistung. Beruht ein Mangel der Beschichtung darauf, dass der Kunde oder sein Abnehmer der unter der nachfolgenden Ziffer 7 bestimmten Reinigungspflicht des beschichteten Materials nicht nachweisbar nachgekommen ist, so entfällt die Gewährleistung für diesen Mangel. Die Gewährleistungsfrist beträgt ab Entgegennahme der beschichteten Materialien durch den Kunden oder der Entgegennahme durch einen Dritten auf Weisung des Kunden 5 Jahre.
- 7. Reinigungspflicht**
Der Kunde muss das beschichtete Material entsprechend den Richtlinien der Gütegemeinschaft für die Reinigung von Metallfassaden e.V., Nürnberg, pflegen und reinigen. Soweit der Kunde das beschichtete Material weiterveräußert, ist er verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sein Abnehmer sich verpflichtet, dieser Reinigungsverpflichtung ebenfalls nachzukommen und für den Fall, dass die Reinigungspflicht nicht erfüllt wird, mit dem Kunden zu vereinbaren, dass eine Gewährleistung für Mängel, die Ursache in der mangelnden Reinigung haben, entfällt.
- 8. Haftungsbeschränkungen**
8.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der 3RKO6PE+ auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haftet die 3RKO6PE+ bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
8.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht die Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
8.3 Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung oder Übergabe der Ware. Dies gilt nicht, wenn der 3RKO6PE+ Arglist vorwerfbar ist sowie im Falle von zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
8.4 Jegliche Produktverantwortung der Eurofactor GmbH wird ausgeschlossen.
- 9. Preise, Zahlungen, Verpackungskosten**
9.1 Die Angebots- und Vertragspreise verstehen sich ab Werk und sind bindend. Im Bruttokaufpreis ist die jeweilige geltende Umsatzsteuer enthalten, soweit im Rahmen des Umsatzsteuergesetzes der jeweiligen Region die Umsatzsteuer berechnet werden muss. Liefer-/Versandkosten sind im Kaufpreis nicht enthalten. Pro Lieferung/Versand erhebt die 3RKO6PE+ eine Versandkostenpauschale.
9.2 Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Änderung der Lohn- oder Materialkosten ein, so ist entsprechend dieser Faktoren eine Preisanpassung vorzunehmen.
9.3 Der Kunde verpflichtet sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum unter Inanspruchnahme von 2% Skonto auf den reinen Warenwert oder spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in voller Höhe Zahlung zu leisten. Maßgeblich für den Zahlungszeitpunkt ist der Eingang der Gutschrift auf dem Konto der Eurofactor GmbH. Maßgeblich für den Zahlungszeitpunkt ist der Eingang der Gutschrift auf dem Konto der 3RKO6PE+ Skonto wird dem Kunden allerdings nur dann gewährt, wenn der zu zahlende Betrag spätestens am 10ten Tag nach Rechnungsdatum dem Konto der 3RKO6PE+ gutgeschrieben ist und sofern nicht im Zeitpunkt der Zahlung andere fällige Zahlungen des Kunden aus Lieferungen unbeglichen sind. Der Kunde kommt spätestens nach Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungsstellung in Zahlungsverzug, die 3RKO6PE+ kann in diesem Fall alle offenen Rechnungen fällig stellen. Bei Teilzahlungsgeschäften begründet der Verzug mit einer Rate die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrages.
9.4 Der Verbraucher hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Unternehmer hat, sofern nicht aufgrund vertraglicher Vereinbarung ein höherer Zinssatz vereinbart ist, während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
9.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind; außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruht. Dies gilt auch bei Vermögensverfall des Verkäufers.
9.6 Es wird darauf hingewiesen, dass Vertreter und Reisende der 3RKO6PE+ keine Inkassovollmacht haben.
9.7 Transportverpackungen im Sinne der Verpackungsordnung nimmt die 3RKO6PE+ zurück, vorausgesetzt der Kunde liefert die Verpackungen sortiert nach Materialart und auf seine Kosten an die 3RKO6PE+ zurück. Die Verpackung kann nicht dem Transporteur der 3RKO6PE+ mitgegeben werden.
9.8 Durch eine Beteiligung an den Kosten für eingesetzte Werkzeuge bei Sonderanfertigungen erwirbt der Käufer keinerlei Rechte an diesen Werkzeugen. Nach zwei Jahren seit der letzten Lieferung ist die 3RKO6PE+ berechtigt, die Werkzeuge zu verschrotten.
9.9 Sollten zwischen dem Tag der Bestellung und der Lieferung Kostenerhöhungen eintreten, die die Gestehungskosten um 3% erhöhen, so ist die 3RKO6PE+ berechtigt, einen entsprechend erhöhten Preis zu verlangen.
9.10 Die 3RKO6PE+ ist berechtigt, ihre Forderungen gegen den Kunden an Dritte abzutreten.

Allgemeine Vertrags- und Zahlungsbedingungen der Pohl DWS GmbH

10. Schadenersatz wegen Pflichtverletzung/Unsicherheitseinrede

10.1 Für den Fall, dass der Kunde eine Pflicht aus dem Vertrag verletzt, insbesondere unberechtigt von dem abgeschlossenen Vertrag zurücktritt oder aber anzeigt, dass er den Vertrag nicht erfüllen will oder seiner Abnahmeverpflichtung nicht entspricht, ist die Pohl DWS GmbH berechtigt, Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens zu verlangen, ohne ihrerseits den Vertrag erfüllen zu müssen.

Die Pohl DWS GmbH ist berechtigt, in diesen Fällen als pauschalisierten Schadenersatz 25% des Nettowarenwertes zu verlangen, unbeschadet ihrer Berechtigung einen höheren Schaden nachzuweisen und zu fordern und unbeschadet des Rechtes des Kunden nachzuweisen, dass der Schaden geringer ist.

10.2 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch der Pohl DWS GmbH auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, ist die Pohl DWS GmbH berechtigt, die von ihr zu erbringende Leistung zu verweigern, bis der Kunde Zahlung leistet oder entsprechend Sicherheit geleistet hat. Leistet der Kunde nach Wahl der Pohl DWS GmbH nach angemessener schriftlicher Fristsetzung weder Zahlung noch die geforderte Sicherheit, ist die Pohl DWS GmbH für den Fall ihrer Vorleistungspflicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

10.3 Der Verkäufer ist berechtigt, Informationen und Daten über den Käufer zu erheben, speichern, verarbeiten, nutzen und an Dritte insbesondere zum Zwecke des Forderungseinzugs oder des ausgelagerten Debitorenmanagements zur Speicherung, Verarbeitung und Nutzung weiterzugeben.

11. Verrechnung innerhalb der Pohl-Gruppe

11.1 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Pohl DWS GmbH berechtigt ist,

a) mit Forderungen von Unternehmen der Pohl-Gruppe gegen den Kunden gegenüber Forderungen des Kunden an die Pohl DWS GmbH aufzurechnen;

b) Forderungen der Pohl DWS GmbH gegen den Besteller durch Verrechnung mit Forderungen des Kunden gegen Unternehmen der Pohl-Gruppe zu tilgen.

Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Wechseln oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart sind. Gegebenenfalls bezieht sich diese Vereinbarung nur auf den Saldo. Der Kunde ist auch damit einverstanden, dass Sicherheiten, die der Pohl DWS GmbH oder einem Unternehmen der Pohl-Gruppe gegeben wurden, jeweils für die Forderungen aller Unternehmen der Pohl-Gruppe haften.

11.2 Die Unternehmen der Pohl-Gruppe haben die Pohl DWS GmbH ermächtigt, die Aufrechnung mit ihren Forderungen zu erklären und ihre Verbindlichkeiten zur Tilgung von Forderungen der Pohl DWS GmbH heranzuziehen.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand

12.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Köln.

12.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise Köln oder Sitz der Eurofactor GmbH (Oberhaching b. München) oder der Sitz des Käufers. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

13. Schlussbestimmung

13.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

13.2 Es wird deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vereinbart. Die Regelungen der UN-Konvention zur Abtretung von Forderungen im Internationalen Handelsverkehr gelten bereits jetzt aufschiebend bedingt auf den Moment deren Inkrafttretens als vereinbart.